

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0340/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	31.08.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	06.09.2016	Entscheidung

BP 98; Abwägung und Beschluss über die während der Trägerbeteiligung am 15.06.2016 eingegangene Stellungnahme des Landrates des Oberbergischen Kreises

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Radevormwald beschließt der Anregung des Landrates des Oberbergischen Kreises zur Entwässerung des Baugebietes nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan
Haushaltsmittel	<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der Oberbergische Kreis formuliert in seinem Anschreiben die Anregung, die Entwässerungs(-planung) des Baugebietes mit seiner Unteren Wasserbehörde abzustimmen. Der Stadt Radevormwald obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht im Stadtgebiet und somit auch die Planungshoheit bezüglich ihres Abwassernetzes. Die Schmutz- und Regenwasserentwässerung des Wohngebietes Jahnplatz erfolgt entsprechend den Aussagen des aktuellen Generalentwässerungsplanes durch Anbindung an das umgebende Mischwasserkanalnetz. Eine weitere Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ist nicht erforderlich.

Die Hinweise des Oberbergischen Kreises aus immissionsschutzrechtlicher Sicht, aus landschaftspflegerischer und artenschutzrechtlicher Sicht, aus bodenschutzrechtlicher Sicht und aus Sicht der Brandsschutzdienststelle werden zur Kenntnis gegeben.

Zu den Hinweisen des Oberbergischen Kreises zur Schalltechnischen Untersuchung der Peutz Consult GmbH ist anzumerken, dass die 18. BImSchV hinsichtlich der Immissionsrichtwerte nicht zwischen Werktagen sowie Sonn- und Feiertagen unterscheidet. Nur die Zeiträume der ruhebedürftigen Zeiten unterscheiden sich.

Zudem führt entsprechend der Aussagen des Fachgutachters „eine Entleerung der Parkplätze nach 22 Uhr unter Berücksichtigung der 5 m hohen Lärmschutzwand im Bereich des Immissionsortes 3 mit Beurteilungspegeln von bis zu 42,2 dB(A) zu einer

Überschreitung des in der Nacht innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes zulässigen Immissionsrichtwertes von bis zu 2,2 dB(A). Bei Berücksichtigung des Altanlagenbonus wird der Immissionsrichtwert innerhalb der lautesten Nachtstunde an allen Immissionsorten eingehalten.“

Anlage: Schreiben des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 15.06.2016